

Stellungnahme der Stadt Holzgerlingen

im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Einleitung

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf die geänderte Abgrenzung des Vorranggebiets BB-14 im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beschränkt sich diese Stellungnahme auf die geänderten Inhalte gegenüber dem Erstentwurf sowie neue Erkenntnisse, die zum Zeitpunkt der ersten Offenlage noch nicht vorlagen.

1. Grundsätzliche Einordnung zum Vorranggebiet BB-14

Die Stadt Holzgerlingen bekennt sich ausdrücklich zum Ausbau der Windenergie und unterstützt das verbindliche Flächenziel von 1,8 % für die Region Stuttgart. Gemeinsam mit den Nachbarkommunen Böblingen und Ehningen hat Holzgerlingen frühzeitig Verantwortung übernommen und sich aktiv in die Planung der Fläche BB-14 eingebracht. Auf Empfehlung des Verbands Region Stuttgart wurde bewusst vor der abschließenden Festlegung der Vorranggebiete auf Grundlage des Erstentwurfs mit der Prüfung und Planung eines möglichen Windparks begonnen.

Seit Juli 2023 wurde im Rahmen eines interkommunalen Projekts und in enger Zusammenarbeit mit dem Forum Energiedialog Baden-Württemberg eine belastbare Grundlage für die Umsetzung eines möglichen Windparks geschaffen, insbesondere durch:

- *ein strukturiertes Interessenbekundungsverfahren zur Auswahl eines geeigneten Projektpartners,*
- *die Entwicklung klarer Vergabekriterien mit Fokus auf die Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie den Schutz des Menschen,*
- *einen transparenten, ergebnisoffenen Beteiligungsprozess mit Informationsveranstaltungen, Dialoggruppen, einer Projektwebsite und begleitenden Formaten des Forums Energiedialog,*
- *realitätsnahe Visualisierungen zur Darstellung potenzieller Auswirkungen.*

Die Gemeinderäte der drei Kommunen wurden frühzeitig und intensiv eingebunden, unter anderem durch gemeinsame Klausuren, eine Windpark-Exkursion und ihre aktive Mitwirkung in den Gremien der Vergabe- und



Dialoggruppe. Diese Einbindung war zentral für die politische Legitimation und eine konstruktive interkommunale Zusammenarbeit.

Im Herbst 2024 wurde die Bietergemeinschaft aus SOWITEC, den Stadtwerken Böblingen und den Stadtwerken Stuttgart auf Basis eines mehrstufigen Auswahlverfahrens als Partner für die weitere Projektentwicklung durch die Vergabegruppe empfohlen. Die Gemeinderäte von Holzgerlingen und Ehningen stimmten daraufhin der Aufnahme von Vertragsverhandlungen zu, um belastbare Entscheidungsgrundlagen für eine mögliche Flächenverpachtung und Beteiligung zu schaffen.

Den beteiligten Kommunen war bewusst, dass die Festlegung von Vorranggebieten in der Zuständigkeit des Verbands Region Stuttgart liegt. Dennoch wurde – ausdrücklich auch auf Ermutigung des Verbands – frühzeitig mit der eigenständigen Prüfung und Planung begonnen, um einen konstruktiven Beitrag zur Umsetzung der Energiewende zu leisten.

Im Rahmen dieses kommunalen Prozesses wurden die Auswirkungen möglicher Windenergieanlagen – insbesondere auf das Schutzgut Mensch – differenziert betrachtet. Auch das Wohngebiet Diezenhalde wurde in die fachliche Bewertung gezielt einbezogen. Die Planungen zeigen, dass die Belange der Anwohnerschaft bereits im Rahmen des kommunalen Abwägungsprozesses in besonderem Maße berücksichtigt wurden.

Mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 2. April 2025, das Vorranggebiet BB-14 einseitig und erheblich zu verkleinern, wurde dieser konstruktive Prozess unerwartet und signifikant eingeschränkt. In der Folge wurde die Projektentwicklung durch die Bietergemeinschaft ausgesetzt und der begonnene Beteiligungsprozess gestoppt.

Aus Sicht der Stadt Holzgerlingen ist dieser pauschale, politisch motivierte Beschluss nicht nachvollziehbar. Er greift in einen sorgfältig aufgebauten kommunalen Beteiligungsprozess ein, entwertet bereits geleistete Planungsarbeit und wirft grundlegende Fragen hinsichtlich der Verlässlichkeit und Nachvollziehbarkeit regionaler Planungsentscheidungen auf.

2. Raumordnung und Entscheidungsgrundlagen

Politische Entscheidungen sind ein integraler Bestandteil regionaler Planungsprozesse. Raumordnerische Festlegungen unterliegen jedoch dem Abwägungsgebot nach § 7 Raumordnungsgesetz (ROG), das eine nachvollziehbare, fachlich fundierte und gerechte Gesamtbewertung aller relevanten Belange verlangt – insbesondere bei Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Energiewende.



Im Fall des Vorranggebiets BB-14 ist die pauschale Erhöhung des Vorsorgeabstands auf 1.200 Meter und die damit verbundene deutliche Verkleinerung des Gebiets aus Sicht der Stadt Holzgerlingen nicht ausreichend nachvollziehbar und fachlich begründet:

- *Es fehlen systematische, vergleichende Bewertungen ähnlicher Siedlungsbereiche innerhalb der Region, die eine solche Ausnahmeregelung stützen.*
- *Es wurden keine belastbaren fachlichen Kriterien oder raumordnerischen Gutachten vorgelegt, die den erhöhten Abstand wissenschaftlich untermauern.*
- *Die Regelung basiert allein auf einem interfraktionellen politischen Antrag und stellt eine singuläre Ausnahme dar, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht.*

Wir erkennen an, dass lokale Besonderheiten – beispielsweise Hauptwindrichtung, Höhenprofil und Sichtbeziehungen angrenzender Wohngebiete – angemessen in kommunale Abwägungen einfließen sollten. Aus diesem Grund wurde im Rahmen des interkommunalen Planungsprozess bereits ein erhöhter Vorsorgeabstand von 900 Metern gewählt und verschiedene Standortoptionen eingehend geprüft, um auch die Belastungen für Anwohnende bestmöglich zu minimieren.

Die von der Regionalversammlung pauschal festgelegte Erhöhung auf 1.200 Meter führt jedoch dazu, dass sich mögliche Anlagenstandorte in topografisch ungünstigere, ökologisch sensiblere und schwer erschließbare Bereiche verschieben. Dies führt zu neuen Zielkonflikten, die im Rahmen des kommunalen Planungsprozesses bereits umfassend vorgeprüft und durch angepasste Standortwahl und Abwägung möglichst vermieden wurden.

Zudem ist die Annahme einer flächendeckenden Betroffenheit aller rund 9.000 Einwohnerinnen und Einwohner der Diezenhalde – verteilt auf ca. 90 ha mit heterogener Bebauungsstruktur und vielfältigen Sichtachsen – planerisch nicht sachgerecht.

3. Bewertung der Planungsabwägung zum Vorranggebiet BB-14

Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens wurden zum Vorranggebiet BB-14 insgesamt 19 gebietsbezogene Hinweise von Kommunen und Träger öffentlicher Belange sowie 89 Hinweise aus der Öffentlichkeit vorgebracht. Trotz teils fundierter Argumente führten diese nicht zu einer Änderung der Gebietskulisse.

Auch der Appell der Stadt Holzgerlingen, die südöstlich gelegenen, als FFH-Mähwiesen ausgewiesenen Streuobstwiesen aus dem Vorranggebiet auszunehmen, wurde abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass diese Flächen



zwar als gesetzlich geschützte Biotopie ausgewiesen seien, dies aber keinen flächenhaften Ausschluss erfordere.

Vor diesem Hintergrund ist kaum nachvollziehbar, dass fachlich fundierten Hinweisen nicht gefolgt wurde, gleichzeitig aber ein politisch motivierter interfraktioneller Antrag zur Ausweitung des Abstands zugunsten eines einzigen Stadtteils unmittelbar in die Gebietsabgrenzung übernommen wurde.

Dies wirft grundlegende Fragen zur Abwägungslogik, zur Gleichbehandlung und zur Rolle politischer Einflussnahme in einem eigentlich fachplanerisch geprägten Verfahren auf.

4. Fazit und Antrag

Die Stadt Holzgerlingen fordert den Verband Region Stuttgart auf, die pauschale Anwendung des 1.200-Meter-Abstands kritisch zu überprüfen und die Abgrenzung des Vorranggebiets BB-14 auf eine fachlich fundierte, nachvollziehbare und raumordnerisch ausgewogene Grundlage zurückzuführen.

Wir appellieren an die Wahrung der Gleichbehandlung aller Kommunen in der Region und an die stärkere Einbindung kommunaler Erkenntnisse und laufender Planungsprozesse, um Verlässlichkeit und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Sollte an dem erweiterten Abstand festgehalten werden, erwarten wir, dass dieser Maßstab auch auf vergleichbare Siedlungsbereiche der Region angewandt wird.

Singuläre Ausnahmeregelungen zugunsten einzelner Stadtteile sind regionalplanerisch weder sachgerecht noch vermittelbar.

